

Artikel 7.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege ai contendas) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt. Provocations-
Klage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben — durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Contractes oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher
Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart dafselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe dafselbst zu treiben anfängt, oder sich dafselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den gerichtlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.